



Hygieneregeln zur Trinkwasserversorgung auf öffentlichen Veranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf öffentlichen Veranstaltungen wie Jahrmärkten, Festen aller Art, Messen und Ausstellungen wird üblicherweise Trinkwasser verwendet, das über mobile Schlauchleitungen transportiert wird. Durch den Veranstalter sind hierbei umfassende Hygienevorschriften zu beachten, um die Verbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden.

Mit diesem Hinweisblatt möchten wir den Verantwortlichen für derartige Veranstaltungen eine **Orientierungshilfe** über die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen an die Hand geben:

1. Materialauswahl:

Alle Bauteile, die für die Aufbewahrung und den Transport des Trinkwassers verwendet werden, müssen aus **trinkwassergeeignetem**, undurchsichtigem **Material bestehen** und dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Daneben sind Materialien ungeeignet, von denen sich Bestandteile ablösen könnten. Stets verwendet werden dürfen Materialien mit DIN-DVGW-Prüfung. Für Schläuche ist die KTW-Empfehlung (KTW „C“) sowie die Zulassung des Schlauchmaterials nach DVGW-W 270 zu berücksichtigen. **Garten- und Lebensmittelschläuche** dürfen **nicht verwendet** werden.

2. Aufbau/Maßnahmen vor Inbetriebnahme:

Die für das Trinkwasser verwendeten Schlauchleitungen sind **vor Inbetriebnahme** zu desinfizieren bzw. ab dem Hydranten mit einer Fließgeschwindigkeit von ca. 2 m/s durchzuspülen. Die Schläuche sind mit einem Schutzrohr zu versehen und gegenüber den Abwasserschläuchen zur Vermeidung von Verwechslungen farblich zu kennzeichnen.

Alle Kupplungsstücke und Auslassventile müssen vor dem Anschluss an die Schläuche durch Bad in einem geeigneten Mittel desinfiziert werden und dürfen weder mit dem Erdboden in Berührung kommen noch in verschmutzten Bereichen liegen.

Für den Anschluss sind Standrohre zu benutzen. Die Anschlussstellen müssen jeweils mit einem System-Trenner ausgestattet sein.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Fachbereich 51
Gesundheitswesen

Sachgebiet 51-1
Infektionsschutz und
Umwelthygiene

Seite 2 von 2

3. Betrieb/Maßnahmen während des Betriebs:

Leitungsquerschnitte sind grundsätzlich möglichst klein zu dimensionieren, damit das Trinkwasser nicht unnötig lange in der Leitung stagniert. Aus diesem Grund ist der Leitungsinhalt daneben auch täglich mehrfach zu erneuern, damit der **Durchfluss in sämtlichen Leitungen permanent sichergestellt** ist.

Oberirdisch verlegte, ungeschützt liegende Leitungen sind täglich auf ihre Unversehrtheit zu prüfen. Gegebenenfalls sind in periodischen Abständen Nachdesinfektionen mit den in der Trinkwasserverordnung vorgesehenen Zusatzstoffen erforderlich.

4. Lagerung/Maßnahmen nach dem Betrieb:

Die für die Trinkwasserversorgung verwendeten Schläuche müssen in **sauberer Umgebung** und **trocken gelagert** werden.

Vor dem erneuten Einsatz sind die Schläuche gegebenenfalls mit einem nach der Trinkwasserverordnung zugelassenen Desinfektionsmittel zu behandeln.

5. Überwachung durch das Gesundheitsamt:

Vor und während der Veranstaltung können **Vertreter des Gesundheitsamtes** die **Trinkwasserversorgung vor Ort begutachten**, auf eventuelle Mängel hinweisen und beratend tätig sein. Die Zertifikate und Bestätigungen über Materialzertifizierungen sind dem Gesundheitsamt dabei auf Verlangen vorzulegen.

Ebenso können **Stichproben** des Wassers aus dem Schlauchsystem **entnommen werden**, die anschließend durch zugelassene Institute mikrobiologisch untersucht werden. Die Kosten hierfür hat der jeweilige Betreiber der Versorgungsanlage zu tragen.

Sollte es Grund zur Beanstandung geben und diese nicht abgestellt werden (können), muss unter Umständen der weitere Betrieb untersagt werden. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln kommt anschließend auch eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit oder Straftat in Betracht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter den auf Seite 1 aufgeführten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Erding, im März 2018

gez.

Landratsamt Erding
Sachgebiet 51-1 Infektionsschutz und Umwelthygiene